

ist mir noch aufgefallen, daß in Bezug auf die zu restituirenden Kosten eines Falles nicht gedacht ist, der doch häufig vorzukommen pflegt, nämlich des Falles, wenn die Ablösung des Sackzehntens zugleich mit andern Ablösungsobjecten verhandelt wird. Wir haben eine Menge anderer Naturalentrachtungen, die die Verpflichteten an die Geistlichen zu leisten haben, z. B. Hühner, Eier, Brot und andere Sachen. Sind nun wegen dieser Gegenstände gemeinschaftlich die Ablösungsverhandlungen im Gange, so läßt sich eben so wenig sagen, daß die Kosten den Sackzehnten allein betreffen, noch daß sie wegen der übrigen Gegenstände aufgewendet worden wären. Ich sollte nun meinen, es würde in einem solchen Fall passend erscheinen, wenn die Kosten von der Specialcommission repartirt, und diese Repartition von der Generalcommission autorisirt würde. Etwas möchte in dieser Beziehung doch wohl geschehen.

Referent Sch ä f f e r: Ich glaube, was den letzten Punkt anlangt, daß derselbe wohl Seiten der ausführenden Behörden Berücksichtigung finden werde. Allerdings hat man sich die Sache auch nicht anders denken können, als daß nur diejenigen Kosten hier zu verstehen seien, die wegen der Verhandlungen über die Ablösung des Sackzehntens verursacht worden, und daß, wenn andere Ablösungsobjecte dabei concurriren, eine Repartition der Kosten zu erfolgen habe. Eine Abänderung des Vorschlags hier zu beantragen, wäre wohl um so weniger wünschenswerth, als sämtliche Vorschläge, die ich die Ehre gehabt habe, der Kammer vorzutragen, in der ersten Kammer bereits in ihrem ganzen Umfange Genehmigung gefunden habe.

Secretair D. Schröder: Ich lege auf diesen dritten Ein-

wand kein besonderes Gewicht, indem ich zugebe, er möchte sich am Ende wohl von selbst verstehen. Allein am meisten liegt mir am Herzen, zu erfahren, ob man der Ansicht beipflichte, daß die verschiedene Qualität des Getreides bei der Umrechnung von Garbenzehnten in Sackzehnten künftig zu berücksichtigen sei; und dann zweitens, ob man den Verpflichteten bei den schon im Gange befindlichen Ablösungen, das Recht, was sie bereits erlangt haben, wiedernehmen dürfe?

Staatsminister v. Lindenau: Auf die drei von dem Secretair D. Schröder aufgestellten Bedenken erlaube ich mir vorläufig Folgendes zu erwiedern. Den Abzug von 5 Procent anlangend, so giebt §. 97 des Ablösungsgesetzes, nach welcher die bessere oder geringere Qualität des Zinsgetreides dabei berücksichtigt werden soll, das hierin zu beobachtende Verfahren an die Hand. Den zweiten Punkt anlangend, so würde allerdings eine jetzt dahin zu erlassende gesetzliche Bestimmung, daß bloß die bis zum 15. Juli eingeleiteten und bis zum Recessabschlusse vorbereiteten Ablösungen gültig sein sollen, die bestehenden Vorschriften derogiren. Wegen der Kosten wird wohl hier eben so wie bei andern Gegenständen öfterer der Fall vorkommen, daß wegen verschiedener Ablösungsobjecte eine Separation der Kosten vorgenommen und nur derjenige Theil auf die Staatskasse übernommen werden muß, der die Ablösung des geistlichen Zehnten betrifft.

Secretair D. Schröder: Ich bin für die gegebene Erklärung, namentlich in Bezug auf den ersten Punkt meiner Einwendungen, dem Herrn Staatsminister sehr dankbar.

(Beschluß folgt.)